



Statuten des Vereins:

«**innoBOARD**»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «**innoBOARD**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Das Domizil des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein «**innoBOARD**» verfolgt das primäre Ziel, Innovation und Fortschritt innerhalb von Verwaltungsräten zu fördern, um die Effektivität und Effizienz in der Unternehmensführung zu steigern. Dies umfasst die Entwicklung und Verbreitung von Best Practices, die Förderung des Einsatzes moderner Technologien und Methoden sowie die Unterstützung bei der Implementierung zukunftsorientierter Strategien.

Weiterhin strebt «**innoBOARD**» an, ein Forum für den Austausch zwischen Experten, Führungskräften und Interessensgruppen zu bieten, um einen kontinuierlichen Dialog und Wissenstransfer zu gewährleisten. Durch Forschung, Bildungsangebote und Beratungsleistungen soll ein Beitrag zur Professionalisierung und Innovation im Bereich der Verwaltungsratsarbeit geleistet werden. Der Verein agiert gemeinnützig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens bis zum 31. Oktober schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen die Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (falls Revisionspflicht erfüllt)
- d) die Geschäftsführung

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor dem Durchführungszeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung (falls gemäss Art. 10 dieser Statuten eine Revision notwendig ist).
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle (falls gemäss Art. 10 dieser Statuten eine Revisionsstelle notwendig ist).
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- b) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- d) Er erlässt Reglemente.
- e) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- f) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.
- g) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- h) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- i) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- j) Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- k) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Revisionsstelle

Sofern die Revisionspflicht gemäss Art. 69b ZGB erfüllt ist, muss der Verein seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen.

Die Revisionsstelle erstattet in diesem Fall dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

11. Die Geschäftsführung

Die Führung der operativen Geschäfte kann vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen werden.

Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

Die Geschäftsstelle wird marktgerecht entschädigt.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Weitere Zeichnungsberechtigungen können mittels Vorstandsbeschluss erteilt werden.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur und ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von mindestens 51% der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 75% der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 75% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

